

Oberlandesgericht Bamberg  
Gerichtsabteilung (Straf)



Oberlandesgericht Bamberg 96045 Bamberg

2 Ss OWi ■■■/16

Herrn  
Ralph Kutza  
Linkstraße 82

für Rückfragen:

Telefon: (+49) 951 833-■■■

Telefax: (+49) 951 833-■■■

Zimmer: 3.109

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Mo.- Fr.8.00 –12.00 Uhr

Mo.- Do.13.00 –15.00 Uhr

80933 München

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

2 Ss OWi ■■■/16

Datum

24.02.2016

In dem Bußgeldverfahren gegen  
**Kutza** Ralph Bernhard (geb. Kutza)  
wegen OWi StVO

Sehr geehrter Herr Kutza,

es wird darauf hingewiesen, dass eine der Formvorschrift des § 345 Abs. 2 StPO i.V.m. § 80 Abs. 3 Satz 3 OWiG genügende Rechtsbeschwerdebegründung nicht vorliegt. Das am 04.11.2015 beim Amtsgericht Landshut eingegangene Schreiben des Betroffenen entspricht nicht der genannten Formvorschrift, weil es sich hierbei nicht um eine von einem Rechtsanwalt bzw. Verteidiger unterzeichnete Schrift handelt. Die am 28.10.2015 bei Einlegung des Rechtsmittels gegen das Urteil des Amtsgerichts Landshut abgegebene Begründung entspricht ebenfalls nicht der Formvorschrift des § 345 Abs. 2 StPO. Zuständig für die Aufnahme der Rechtsbeschwerdebegründung zu Protokoll der Geschäftsstelle ist nämlich der Rechtspfleger. Die Aufnahme der Begründung durch eine Justizangestellte, wie hier geschehen, macht die Rechtsbeschwerdebegründung unwirksam.

Es kommt daher eine **Verwerfung** des Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde des Betroffenen **als unzulässig** in Betracht, § 349 Abs. 1 StPO i.V.m. § 80 Abs. 3 Satz 1, 80 Abs. 3 Satz 3 OWiG.

Hausanschrift  
Wilhelmsplatz 1  
96047 Bamberg

Haltestelle  
Wilhelmsplatz  
Buslinien 905, 921, 922, 930

Nachtbriefkasten  
Wilhelmsplatz 1  
96047 Bamberg

Kommunikation  
Telefon:  
0951/833-0  
Telefax:  
siehe oben

Da allerdings die durch Aufnahme der Rechtsbeschwerdebegründung durch eine Justizangestellte bedingte Formunwirksamkeit der Rechtsmittelbegründung dem Betroffenen nicht zugerechnet werden kann, kommt eine Wiedereinsetzung in den Stand vor Versäumung der Frist zur (formgerechten) Begründung der Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Landshut vom 28.10.2015 in Betracht. Dies setzt allerdings voraus, dass die Rechtsbeschwerde nunmehr entsprechend der Form des § 345 Abs. 2 StPO i.V.m. § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG begründet wird.

**Die Frist zur formgerechten Begründung der Rechtsbeschwerde beginnt mit Zustellung des vorliegenden Schreibens.**

**Der Betroffene wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine formgerechte Rechtsbeschwerdebegründung zu Protokoll der Geschäftsstelle ausschließlich gegenüber dem Rechtspfleger beim Amtsgericht Landshut oder mittels einer von einem Rechtsanwalt bzw. Verteidiger unterzeichneten Schrift erfolgen kann. Falls eine solche Begründung der Rechtsbeschwerde erfolgen soll, muss sie innen eines Monats nach Zustellung dieses Schreibens beim Amtsgericht Landshut eingehen.**

Mit freundlichen Grüßen

gez.

K [REDACTED]  
Richter am Oberlandesgericht



[REDACTED]  
Für die Richtigkeit der Abschrift  
Bamberg, 24.02.2016

S [REDACTED], JSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle